

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Politischer Bezirk Scheibbs

Land Niederösterreich

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. April 2026, TOP 3 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 10/2024, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für das gesamte Gemeindegebiet (KG Außerochenbach, KG Ernegg, KG Lonitzberg, KG Steinakirchen am Forst und KG Zehetgrub; 29. Änderung) dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan neu (digital) dargestellt sowie abgeändert wird.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G20083/F29 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 04.08.2026, Zl. RU1-R-597/039-2024, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Steinakirchen am Forst, am 06.08.2026

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel
angeschlagen am: 06.08.2026
abgenommen am:

